S 25 U 31/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Auslegung eines Rechtsmittels fehlerhaft Bezeichnung Rechtsunkundiger zulässige Klage
Leitsätze	-
Normenkette	ZPO § 114 ZPO § 115 SGG § 73a SGG § 87 SGG § 90 SGG § 91 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 U 31/22
Datum	25.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 82/23 B PKH
Datum	13.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des KlÃ¤gers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 25. Mai 2023 aufgehoben.Â

Dem KlÃ¤ger wird fÃ¼r das Klageverfahren vor dem Sozialgericht Berlin ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Holger Meinhardt, Janusz-Korczak-Str. 8, 12627 Berlin beigeordnet.

Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Der KlÃ¤ger begehrt Prozesskostenhilfe (PKH) fÃ¼r sein Klageverfahren vor dem Sozialgericht Â Berlin (SG) zum Aktenzeichen S 25 U 31/22.Â

Die Berufsgenossenschaft (BG) der B (Beklagte) hatte mit bindendem Bescheid vom 24. September 2020 das Begehren des KlÃ¤gers, dessen VerÃ¤nderungen an der LendenwirbelsÃ¤ule (LWS) als Berufskrankheit anzuerkennen, abgelehnt. Mit Bescheid vom 05. Juli 2021 lehnte die Beklagte zudem das Begehren des KlÃ¤gers auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 24. September 2020 nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) mit der BegrÃ¼ndung ab, die erneute PrÃ¼fung habe ergeben, dass der bereits bekannte Sachverhalt keine andere Entscheidung zulasse. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 2022 versehen mit einer zutreffenden Rechtsmittelbelehrung zurÃ¼ck.Â

Mit handschriftlich verfasstem Schreiben vom 03. Februar 2022, bei der Beklagten eingegangen am 07. Februar 2022, hat der KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt: â□□Hiermit mache ich S. J von meinem Recht gebrauch und lege gegen ihren Bescheid vom 26.01.22 Widerspruch ein und bin mit ihrer BegrÃ¼ndung nicht Einverstandenâ□¦â□□ Dieses Schreiben hat die Beklagte am 09. Februar 2022 unter BeifÃ¼gung von Abschriften der angegriffenen Bescheide an das Sozialgericht Berlin (SG) weitergeleitet. Auf die Nachfrage des SG vom 11. Februar 2022, ob es sich bei dem â□□Widerspruchâ□□ gegen den Widerspruchsbescheid um eine Klage oder einen erneuten Ã□berprÃ¼fungsantrag handele, hat der KlÃ¤ger nach zweimaliger gerichtlicher Erinnerung mit handschriftlich verfasstem Schreiben vom 02. April 2022 wie folgt geantwortet: â□□â□¦., mein Rechtsanwalt der Herr W teilte mir mit, daÃ□ mein Beratungshilfeersuchen zu Ende sei, und er mir nicht mehr vertreten kann in dem Rechtsstreit der Berufsgenossenschaft. Jetzt muss ich noch mal zum AG Lichtenberg und mir dort einen neuen Beratungshilfeschein holen und den noch mal neu beantragen, da ich ALG 2 EmpfÃ¤nger bin durch meine Erkrankung. Und einen neuen Rechtsanwalt nehmen muss, ich bitte um einen Aufschub und bitte um Ihr VerstÃ¤ndnisâ□¦â□□ Daraufhin forderte das SG den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 06. April 2022 erneut zur Klarstellung auf, ob er tatsÃ¤chlich Rechtsschutz vor Gericht in Gestalt einer Klage begehre oder ob sein erneuter â□□Widerspruchâ□□ als Ã□berprÃ¼fungsantrag ausgelegt werden solle. Der KlÃ¤ger hat mit Schreiben vom 11. April 2022 dem Gericht mitgeteilt, dass er am 08. April 2022 den Antrag fÃ¼r Beratungshilfe beim AG Lichtenberg persÃ¶nlich abgegeben habe und auf die RÃ¼cksendung warte. Seinem Rechtsanwalt, Herrn C W, habe er dies auch mitgeteilt.Â

Mit weiterem Schreiben vom 23. Juni 2022, gerichtet an den Kammervorsitzenden, hat der KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt: â□□Da ich beim AG Lichtenberg mir einen Beratungshilfeschein geholt hatte, und das AG Lichtenberg mir die Hilfe fÃ¼r einen Rechtsanwalt in dem Rechtsstreit mit der Berufsgenossenschaft Â abgelehnt hat, obwohl ich ein sozialbedÃ¼rftiger Mensch durch meine Erkrankung geworden bin. Ich bitte Sie um Amtsbeihilfe. Ich erhalte ALG2. Ich fordere von der BGS Nord BerufsunfÃ¤higkeitsrente/Verletztenrente, und die anerkennung einer Berufskrankheit durch mein Beruf. Die Erkrankung kommt ja durch mein Berufâ□□.Â
Das SG hat dies als PKH-Antrag gewertet und dem KlÃ¤ger die entsprechenden Vordrucke zur AusfÃ¼llung Ã¼bersandt. Mit Schreiben vom 14. November 2022 hat der KlÃ¤ger Herrn Rechtsanwalt M benannt sowie den ausgefÃ¼llten PKH-Vordruck nebst Nachweisen zu seinen Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen zur Gerichtsakte gereicht. Auf Nachfrage des SG hat Rechtsanwalt M seine Bereitschaft zur Vertretung des KlÃ¤gers nach Bewilligung von PKH erklÃ¤rt. Zudem hat der KlÃ¤ger die weiter vom SG zur KlÃ¤rung des Sachverhalts fÃ¼r notwendig erachteten Angaben Ã¼ber medizinische Behandlungen, Krankheitsbefunde und LeistungstrÃ¤ger sowie eine Entbindung von der Geheimhaltungs- bzw. Ã¤rztlichen Schweigepflicht vom 16. Februar 2023 eingereicht. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 14. Februar 2023 beantragt, die Klage als unbegrÃ¼ndet abzuweisen.

Mit Schreiben vom 09. MÃ¤rz 2023 hat der Kammervorsitzende des SG den KlÃ¤ger erneut zur Klarstellung aufgefordert, ob er tatsÃ¤chlich Rechtsschutz vor Gericht begehre oder es sich bei dem â□□Widerspruchâ□□ gegen den Widerspruchsbescheid um einen erneuten Ã□berprÃ¼fungsantrag handele. Er hat nunmehr darauf hingewiesen, dass eine etwaige Klage mittlerweile verfristet sei, da der KlÃ¤ger bisherigen gerichtlichen Aufforderungen zur Klarstellung nicht nachgekommen sei. Es werde angeregt, das vorliegende Verfahren mit beiliegendem Formular kostenfrei fÃ¼r erledigt zu erklÃ¤ren. Das Schreiben vom 03. Februar 2022 kÃ¶nnte dann im Wege eines Ã□berprÃ¼fungsverfahrens von der BG B erneut bewertet werden.
Der KlÃ¤ger hat mit handschriftlich verfasstem Schreiben vom 21. MÃ¤rz 2023 mitgeteilt, dass er doch allen Aufforderungen nachgekommen sei. Weiter heiÃ□t es darin: â□□Hiermit begehre ich weiterhin die Aufrechterhaltung meiner Klage gegen die BG H. Als Anlage Ã¼bersende ich Ihnen im Original meine Krankenakteâ□¦.Aus diesen Unterlagen geht hervor das meine Erkrankungen Berufsbedingt sind, und sich mein Gesundheitszustand stÃ¤ndig verschlechtert.â□□
Mit weiterem Schreiben vom 05. Mai 2023 hat der Kammervorsitzende erneut darauf hingewiesen, dass die vorliegende Klage seiner Ansicht nach unzulÃ¤ssig sein dÃ¼rfte. Der KlÃ¤ger hat mit handschriftlich verfasstem Schreiben vom 22. Mai 2023 geantwortet: â□□hiermit weise ich nochmal darauf hin, daÃ□ ich weiter hin gegen die Berufsgenossenschaft der B klage und die vorliegende Klage bestehen bleibt. Und das ich nach 7 Jahren Kampf meine BerufsunfÃ¤higkeitsrente/ Verletztenrente von der Berufsgenossenschaft erhalte, denn ich habe meine Erkrankung erhalten durch mein ehemaligen Beruf als Tiefbaufacharbeiter /Kanalbaufacharbeiter.â□□

Das SG hat mit Beschluss vom 25. Mai 2023, dem KlÃ¤ger zugestellt am 10. Juni

2023, den Antrag auf GewÃ¤hrung von PKH mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, es bestehe keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Klage sei wegen eingetretener Bestandskraft unzulÃ¤ssig. Dem von der BG B Ã¼bermittelten Schreiben des KlÃ¤gers vom 03. Februar 2022 sei nicht zu entnehmen, ob dieser Rechtsschutz durch das Gericht begehre oder ob sein erneuter â□□Widerspruchâ□□ als Ã□berprÃ¼fungsantrag, Gegenvorstellung o. Ã¤. ausgelegt werden solle. Der Aufforderung des Gerichts zur rechtzeitigen Klarstellung sei der KlÃ¤ger nicht gefolgt. Nach herrschender Meinung (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13. September 2018 â□□ L 6 U 99/16 -) mÃ¼sse aber fÃ¼r die Annahme einer im Sinne von Â§ 91 SGG eingereichten Klage zweifelsfrei und unter objektiv mÃ¶glicher Abgrenzung zu anderen Rechtsbehelfen hervorgehen, dass der Betroffene eine Ã□berprÃ¼fung durch das Gericht wÃ¼nsche. Dies sei hier nicht der Fall. Wie die spÃ¤tere Korrespondenz des KlÃ¤gers zeige, sei er durchaus in der Lage, zwischen Widerspruch und Klage zu differenzieren.Â

Hiergegen richtet sich die vom KlÃ¤ger mit Schreiben vom 20. Juni 2023, beim SG am 27. Juni 2023 eingegangene Beschwerde, mit der er nochmals auf seine andauernde krankheitsbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit, seiner Ansicht nach verursacht durch die schwere TÃ¤tigkeit als Rohrleger im Rohrleitungs- und Kanalbau, hinweis. Die BG B habe in seinem Rechtsstreit einen entscheidenden Verfahrensfehler eingebaut, den er als normaler BÃ¼rger nicht habe erkennen kÃ¶nnen. Auch sein Rechtsanwalt habe ihn nicht darauf hingewiesen. Zudem habe dieser die Fristen zur weiteren Bearbeitung des Rechtsstreites gar nicht oder teilweise nicht oder verspÃ¤tet bearbeitet.

Der Beklagten ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

II.

Die gemÃ¤Ã□ Â§ 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulÃ¤ssig. Sie ist auch begrÃ¼ndet, denn der Â KlÃ¤ger hat einen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung seines Klageverfahrens vor dem SG Berlin.

Nach Â§ 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) erhÃ¤lt ein Prozessbeteiligter auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn er nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. GemÃ¤Ã□ Â§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG gelten die Vorschriften der ZPO Ã¼ber die Bewilligung von Prozesskostenhilfe entsprechend fÃ¼r das sozialgerichtliche Verfahren.

Das Tatbestandsmerkmal der hinreichenden Aussicht auf Erfolg ist unter BerÃ¼cksichtigung der verfassungsrechtlichen BezÃ¼ge auszulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes geboten. Dies ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip, das in Art. 19 Abs. 4

GG seinen besonderen Ausdruck findet. Verfassungsrechtlich ist es zwar nicht zu beanstanden, wenn die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe davon abhÃ¤ngig gemacht wird, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Die PrÃ¼fung der Aussicht auf Erfolg soll aber nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das bedeutet, dass Prozesskostenhilfe nur verweigert werden darf, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgschance aber nur eine entfernte ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. MÃ¤rz 1990 â□□ 2 BvR 94/88 -, juris).Â

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien kann dem erstinstanzlichen Rechtsschutzbegehren des KlÃ¤gers, mit dem er sich gegen den Bescheid der Beklagten vom 05. Juli 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Januar 2022 wendet und sinngemÃ¤Ã□ von der Beklagten die RÃ¼cknahme des ablehnenden Bescheides vom 24. September 2020 nach Â§ 44 SGB X sowie die Anerkennung seiner VerÃ¤nderungen an der LWS als Berufskrankheit und die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente begehrt, nicht jegliche Erfolgsaussicht verneint werden. Insbesondere handelt es sich bei dem bei der Beklagten eingegangenen und gemÃ¤Ã□ Â§ 91 Abs. 2 SGG unverzÃ¼glich an das SG weitergeleiteten Schreiben des KlÃ¤gers vom 03. Februar 2022 um eine fristgerecht (Â§ 87 SGG) und formgerecht (Â§ Â 90 SGG) eingereichte Klage. Dem steht nicht entgegen, dass der KlÃ¤ger in dem von ihm verfassten Schreiben vom 03. Februar 2022, mit dem er sich ausdrÃ¼cklich gegen den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 26. Januar 2022 gewandt hat, (fehlerhaft) den Begriff â□□Widerspruchâ□□ gebraucht hat. Ob eine Klage gewollt ist, muss im Wege der Auslegung ermittelt werden. Unwesentlich ist, wie der KlÃ¤ger sein Anliegen bezeichnet hat, etwa als Beschwerde, Widerspruch, Berufung etc.. Wesentlich ist, dass das Ziel der Ã□berprÃ¼fung durch ein Gericht verstÃ¤ndlich gemacht wird (Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG Kommentar, 14. Aufl. 2023, Â§ 90 Rn. 4a, m.w.N.). Wenn ein Beteiligter gegen einen Verwaltungsakt Â Widerspruch einlegt, obwohl ein Vorverfahren nicht stattzufinden hat, oder wenn der nicht rechtskundig vertretene EmpfÃ¤nger eines Widerspruchsbescheides gegenÃ¼ber der BehÃ¶rde dessen Unrichtigkeit geltend macht, handelt es sich in der Regel um eine Klage. Hierbei wird dem allgemeinen Grundsatz, dass sich die Auslegung schriftlicher ErklÃ¤rungen nicht allzu streng am Wortlaut orientieren soll, Rechnung getragen und angemessen berÃ¼cksichtigt, dass ungewandte Personen ihre Absichten vielfach hÃ¶chst ungenau umschreiben (vgl. BSG, Urteile vom 28. Oktober 1975 â□□ 9 RV 452/74 -, SozR 1500 Â§ 92 Nr. 2, und vom 20. Oktober 1977 â□□ 12 RK 18/76 -, SozR 1500 Â§ 92 Nr. 3; vgl. zur fehlerhaften Bezeichnung als Revision statt der â□□ zulÃ¤ssigen â□□ Berufung: BSG, Beschluss vom 08. Dezember 2005 â□□ B 13 RJ 289/ 04 B â□□ , Rn. 7,8, juris). Nach den hier vorliegenden GesamtumstÃ¤nden ist das von dem offenkundig in Rechtssachen unerfahrenen und im Schriftverkehr mit BehÃ¶rden ungewandten KlÃ¤ger verfasste Schreiben vom 03. Februar 2022 als Klage auszulegen. So wird schon aus dem Wortlaut des Schreibens vom 03. Februar 2022 deutlich, dass der KlÃ¤ger sich auf die erhaltene Rechtsmittelbelehrung (â□□Hiermit mache ich S. J von meinem Recht gebrauchâ□□) bezieht und eine Ã¼bergeordnete PrÃ¼fung des

Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 26. Januar 2022 (â..und lege gegen ihren Bescheid vom 26.01.22 Widerspruch ein und bin mit ihrer BegrÃ¼ndung nicht Einverstandenâ¦â) begehrt. Folgerichtig hat die Beklagte dieses Schreiben gemÃ¤Ã Â§ 91 Abs. 2 SGG unverzÃ¼glich an das SG weitergeleitet. Soweit der KlÃ¤ger von einem âWiderspruchâ spricht, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er einen solchen bzw. eine erneute verwaltungsinterne ÃberprÃ¼fung gewollt hat. Denn bei dem durch den Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 2022 abgeschlossenen Verwaltungs-verfahren handelte es sich bereits um ein ÃberprÃ¼fungsverfahren nach Â§ 44 SGB X, so dass es gar keinen Sinn fÃ¼r den KlÃ¤ger machte, erneut ein weiteres (erfolgloses) Verwaltungs- bzw. ÃberprÃ¼fungsverfahren zur gleichen streitigen Rechtsfrage (Vorliegen einer Berufskrankheit und evtl. daraus resultierender LeistungsansprÃ¼che) bei der Beklagten durchzufÃ¼hren. Von daher ist das wiederholte DrÃ¤ngen des SG, der KlÃ¤ger mÃ¶ge das Verfahren als erledigt erklÃ¤ren und ein (erneutes) ÃberprÃ¼fungsverfahren bei der Beklagten durchfÃ¼hren, weder verstÃ¤ndlich noch sachgerecht. Zudem wird aus den Antworten des rechtsungewandten KlÃ¤gers auf die wiederholten Anfragen bzw. das DrÃ¤ngen des SG auf eine âKlarstellung des Rechtsschutzbegehrensâ erkennbar, dass er deren Bedeutung Ã¼berhaupt nicht verstanden hat und vielmehr davon ausgegangen ist, dass das Gericht nun seinen gegen die Beklagte erhobenen Anspruch (Anerkennung einer Berufskrankheit und GewÃ¤hrung von Verletztenrente) prÃ¼fen und durchsetzen werde. FÃ¼r den Senat ist auch anhand der Aktenlage die vom SG vertretene Auffassung, âwie die spÃ¤tere Korrespondenz des KlÃ¤gers zeige, sei er durchaus in der Lage, zwischen Widerspruch und Klage zu differenzierenâ, nicht nachvollziehbar. Seine unbeholfene schriftliche Ausdrucksweise und seine Suche um rechtsberatende Hilfe (vgl. die Schreiben des KlÃ¤gers vom 02. April 2022, 10. April 2022 und 23. Juni 2022) machen vielmehr deutlich, dass er mit der ProzessfÃ¼hrung ohne rechtskundigen bzw. sachkundigen Beistand Ã¼berfordert war bzw. ist.
Â
Nach alledem besteht bzw. bestand fÃ¼r die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg. Sie erscheint darÃ¼ber hinaus auch nicht mutwillig.Â

SchlieÃlich liegen auch die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Bewilligung von PKH vor. MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die gerichtliche Beurteilung der persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse kann nur der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sein, im Fall der Beschwerde derjenige des Beschwerdegerichts. Dies ergibt sich aus Â§ 120 Abs. 4 ZPO, wonach eine Ãnderung der persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse auch nach erfolgter Bewilligung relevant ist. Dies bedeutet, dass es nicht in Betracht kommt, bei der Beurteilung der persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse auf einen frÃ¼heren Zeitpunkt als denjenigen der gerichtlichen Entscheidung abzustellen (vgl. auch Bayerisches LSG, Beschluss vom 29. Juli 2015 â L 15 VG 19/15 B PKH -, Rn. 17, juris, m. w. N). Dass gegenwÃ¤rtig die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine GewÃ¤hrung von PKH fÃ¼r das Klageverfahren im Beschwerdeverfahren erfÃ¼llt sind, begegnet keinen Bedenken. Der KlÃ¤ger bezieht nach wie vor Leistungen der Grundsicherung bzw. BÃ¼rgergeld nach dem

SGB II.Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 73a Abs.1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 127 Abs. 4 ZPO.Â

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Erstellt am: 06.12.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024